

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1289. (2) **E d i c t.** Nr. 491.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bresquar von Laibach, in die executive Versteigerung der, den Matthäus Istenitsch'schen Erben gehörigen, zu Oberlaibach Haus-Nr. 75 liegenden, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 302 dienstbaren, auf 505 fl. 40 kr. geschätzten Drittelhube, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 28. August, der 28. September und der 26. October l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden, und daß jeder Licitant ein 10 % Badium der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei eingesehen werden.

Oberlaibach am 6. April 1848.

3. 1287. (2) **E d i c t.** Nr. 615.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey in der Executionsache des Joseph Kottinig von Verd, wider Mathias Dobrovolsz von Podgora, pcto. schuldiger 80 fl. c. s. c., in die Veräußerung der, dem Executen gehörigen, zu Podgora Haus-Nr. 41 liegenden, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 37 zinsbaren, auf 1493 fl. 10 kr. gerichtlich bewerteten Eindrittelhube gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 28. August, auf den 2. October und den 2. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß jeder Licitant ein Badium von 150 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen habe, und daß wenn diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietungstagung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. April 1848.

3. 1288. (2) **E d i c t.** Nr. 854.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Jacob Ruß von Franzdorf, wider Anton Ambroschitsch von ebendort, die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Franzdorf gelegenen, der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 142 dienstbaren, gerichtlich auf 937 fl. 50 kr. bewerteten Drittelhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 2. October 1844, intab. 14. August 1846, schuldiger 104 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben, die drei Feilbietungstagungen auf den 4. September, 5. October und 6. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Franzdorf mit dem Besatze angeordnet worden, daß die in Execution gezogene Drittelhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert veräußert, bei der dritten oder auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant das 10 % Badium mit 93 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben wird, wie auch das Schätzungsprotocoll können täglich während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 19. April 1848.

3. 1258. (3) **E d i c t.** Nr. 967.

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht hiemit bekannt:

Es habe Georg Slatarepek von Höflern, wider Matthäus Kiegler, Grundbesitzer zu Graben, bei diesem Gerichte eine Klage pcto. schuldigen Capitalrestes von 176 fl. angebracht, worüber die Tagung auf den 29. August d. J., früh um 9 Uhr hierorts angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des abwesenden Beklagten unbekannt ist, und da er viel-

leicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf dessen Gefahr und Kosten den Barthelma Putschevar von Großlaschitz zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die fräglich Richtsache nach der für die k. k. Erblande geltenden Gerichtsordnung ausgeführt werden wird. Derselbe wird davon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem befehlten Vertreter seine Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben wird, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Großlaschitz am 8. Mai 1848.

3. 1255. (3) **E d i c t.** Nr. 2201.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Realinstanz, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Gesuchwahren des Bezirksgerichtes Wotische ddo. 16. Mai d. J., 3. 1293, zur Vornahme der diesem Bezirksgerichte in der Executionsache des Andreas Rauscher von Sporeben, gegen Mathias Kriska von Rußbach, pcto. 40 fl. c. s. c. bewilligten executiven Auktionsversteigerung der beiden, dem Letzteren gehörigen, in essine liegenden, dem Gute Smuk sub Top. Nr. 6 und 16 dienstbaren, auf 340 geschätzten Ueberlandweingärten 3 Tagungen, nämlich auf den 23. August, 18. September und 16. October d. J. immer Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte derpandrealitäten mit dem Besatze angeordnet, daß diese bei der 3. Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 6. Juli 1848.

3. 1268. (3) **E d i c t.** Nr. 4017.

Von dem Bez. Gerichte Wopach wird allgemein kund gemacht: Es sey an Ansuchen des Franz Bratina, von Ustia, in die executive Feilbietung der, dem Anton und Paul Schwokel von Doeine gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 14. October 1848, 3. 5104, auf 6 fl. bewerteten, der Gült Doleine zu Slapp sub Urb. Nr. 44 pecto. 3. 8, dienstbaren, zwei Aecker Korb und Stopse, dann der laut Protocolls ddo. 6. Juli 1848, 3. 942, auf 986 fl. gerichtlich geschätzten, der Hrschaft Wopach sub Urb. Folio 341, pecto. 3. 40 dienstbaren Realitäten, als: Aecker, Sabanza, Acker 8 Planten Augustinouka, Wiese Gabrielouka, Wiese svetiga Telessa und Wiese Spiza Kovazhca per tem malim Mostki, ferners der auf 53 fl. bewerteten Fahrnisse, wegen dem Executiohler schuldigen 250 fl. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagungen auf den 2 August, dann den 23. September und den 23. October l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr Hause des Executen mit dem Besatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Schätzungsprotocolle, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wopach den 11. Juli 1848.

3. 1232. (3) **E d i c t.** Nr. 1993.

Von dem Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey in der Executionsache Maria Leban von Laibach et Consorten, gebohann Fink von Kleintal, pcto. aus dem Urtheil d. 1. Februar 1848 schuldiger 3400 fl., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen Gute Hoslar sub Urb. Nr. 26 dienstbaren, en beschriebenen, auf 11312 fl. 40 kr gerichtlich geschätzten Realität gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Termine auf den 24. August, 2. September und 25. October d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Kleintal mit dem Anhangemmt, daß jeder Licitant sogleich zu Händen der Licitations-Commission ein Badium pr. 1000 fl. legen, und daß die Realität nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Die Realität besteht aus folgenden Bestandtheilen:

- 1) Die zu Kleintal an dem Flusse Feistitz gelegenen, 1 Stockwerk hoch, 16 Klafter lang und 5 Klst. 5 Schuh breite, ganz neu aufgebaut, mit Ziegeln eingedeckte Mahlmühle mit 6 Mühlgängen, einer Getreideläuterungs- und einer Griessäuerungs-Maschine und Kopmühle, dann mit einem eingeseideten Hofraum. Die Mühlrequisiten befinden sich im guten Zustande. In dem Mühlgebäude befinden sich außerdem, und zwar im Erdgeschoße zwei Kammern, eine gewölbte lichte Küche, eine gewölbte Speisekammer und ein gewölbter Keller, dann im ersten Stocke 2 Kammern und 2 kleine heizbare Zimmer. Zudem wird bemerkt, daß sich dieses in einer anmuthigen, 2 Stunden von Laibach entfernten Gegend gelegene großartige Mühlgebäude, vermög seiner Lage und Baubeschaffenheit zu einem Fabrikgebäude ganz vorzüglich eigne.
- 2) Der Acker- und Wiesen Terrain Trebje mit einem jährlichen Heuertrage von 40 Centner.

Hiezu werden die Kaufslufigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie die Einsicht von den Licitationsbedingungen bei dem krainischen Stadt- und Landrechte hieramts, und bei dem Hrn. Dr. Grobath nehmen können, während das Schätzungsprotocoll nur hieramts eingesehen werden kann.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 11. Juli 1848.

3. 1303. (2) **E d i c t.** Nr. 45.

Berwalter-Stelle zu vergeben.

Bei den beiden gräflich Lanthieri'schen Herrschaften Ober- und Unterreifenberg, Görzer Kreises, kommt mit Anfang des Monates October l. J. die Stelle des Rentamts-Berwalters in Erledigung.

Mit diesem Dienstposten ist ein Gehalt von 800 fl., der Genuß einer anständigen Wohnung im herrschaftlichen Schlosse Oberreifenberg, das Recht zur Benützung der Hälfte des Schloßgartens und ein Reisepauschale von 300 fl., woraus jedoch auch die Diäten der Unterbeamten bestritten werden müssen, dagegen aber auch die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 1200 fl. C. M. verbunden.

Diesjenigen, welche um diesen Posten zu concurriren gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis zum 15. September d. J. an her einzusenden und darin nachzuweisen:

- a) ihr Alter, ihren Stand, gute Sitten und physische Gesundheit;
 - b) ihre Studien, ihre bisherige Dienstleistung und dormalige Beschäftigung;
 - c) die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen, und wo möglich auch der italienischen Sprache;
 - d) Erfahrung in der Landwirthschaft, im Urbarial- und Catastralwesen;
- nebstbei haben sie anzugeben, ob und inwieferne sie mit den beiden herrschaftlichen Controlloren verwandt oder verschwägert seyen.

Administrations-Curatel der gräflich Lanthieri'schen Herrschaften Ober- und Unterreifenberg. Görz am 22. Juli 1848.

3. 1304. (2) **E d i c t.** Nr. 1156.

Ein Gemeindediener wird gesucht.

Mit 1. August 1848 kommt für die Hauptgemeinde Littai, des Bezirkes Sittich, die Gemeindedienersstelle mit der Jahresremuneration pr. 60 fl. aus der Bezirkscasse, zu besetzen. — Bewerber um diesen Posten müssen rüstigen Körperbaues, verlässlichen Charakters, dann des Lesens und Schreibens kundig seyn. — Die Competenzgesuche sind bis letzten Juli 1848 bei der Bezirksoberkeit Sittich, mit den erforderlichen Zeugnissen documentirt, zu überreichen. — K. K. Bezirksoberkeit Sittich am 21. Juli 1848.

3. 1300.

(1)

Nr. 2949

E d i c t a l - B e r l a d u n g.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibach werden nachstehende, zur Militärstellung berufene und nicht erschienene Individuen, als:

Post Nr.	N a m e	Wohnort	Haus Nr.	Pfarre	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Johann Smrekar	Wasche	3	Preška	1826	
2	Jacob Smolizza	Verblene	17	Igg	1827	
3	Jacob Wisjak	Salloch	30	Mariafeld	"	
4	Lucas Erbeschnig	Laase	16	St. Helena	"	
5	Johann Jenko	Ladia	11	Zayer	"	
6	Thomas Erjaz	Duor	13	St. Veit	"	
7	Lorenz Strukel	Pollane	2	dto.	"	
8	Anton Snoj	Sapusche	1	dto.	"	
9	Lorenz Kopazh	Bresoviz	18	Bresoviz	"	
10	Andreas Krischaj	Sapusche	8	St. Veit	"	
11	Valentin Schetina	Swille	22	Preška	"	
12	Johann Eschuden	Mathena	10	Igg	1828	
13	Barth. Kramer	Smerjene	4	Chelimle	"	
14	Thomas Stroh	Softru	29	Softru	"	
15	Franz Koschel	Podlipoglou	2	Lipoglou	"	
16	Jacob Schürzl	Sadinavaj	11	Softru	"	
17	Jacob Sirmig	Dberkoschel	20	Mariafeld	"	
18	Valentin Marinka	Sneberje	5	dto.	"	
19	Lorenz Saiz	Dbersadobrova	7	dto.	"	
20	Johann Dolschitsch	Untersadobrova	1	dto.	"	
21	Johann Kermez	Podgrad	8	dto.	"	
22	Joseph Leuz	Lomazhon	3	St. Peter	"	
23	Thomas Blas	dto.	12	dto.	"	
24	Gregor Gregorizh	Radgoriz	26	Shernuzh	"	
25	Martin Mahrn	Ladia	18	Zayer	"	
26	Anton Thome	Schlebe	9	Preška	"	
27	Urban Stalz	Preška	16	dto.	"	
28	Valentin Dobniker	Toschkozelo	7	S. Katharina	"	
29	Matthias Strufl	Prejhgain	10	St. Veit	"	
30	Paul Oblak	Lukoviz	9	Bresoviz	"	
31	Joseph Zhuden	Dragomer	13	dto.	"	
32	Blas Kosmazh	Pungert	9	Zayer	"	

aufgefordert, sich binnen 6 Wochen so gewiß hierher zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie widrigens nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

k. k. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibach am 22. Juli 1848.

3. 1282.

(2)

Nr. 1234.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Savenstein zu Weixelstein werden nachstehende, zur diesjährigen Militärstellung berufene und auf dem Assentplatze nicht erschienene Individuen aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewisser vor demselben zu erscheinen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge nach den allerhöchsten Vorschriften behandelt werden.

Post Nr.	N a m e	Wohnort	Haus Nr.	Geburts Jahr	Anmerkung.
1	Matthias Flere	Katschach	39	1828	Illegal abwesend.
2	Jacob Potozhin	Podkrai	29	"	"
3	Lucas Krischak	Kalchberg	3	"	"
4	Martin Barthol	Smazhna	20	"	"
5	Anton Fink	Verhou	4	1827	"
6	Anton Urana	Duor	12	1826	"
7	Joseph Bestnik	Podkrai	19	1825	"
8	Jacob Jakosch	Kladje	11	"	"
9	Joseph Kowazh	Kolluderje	1	"	"
10	Andreas Spornier	Strasberg	13	"	"
11	Anton Gollob	Mozhilno	21	1826	"
12	Johann Pezhek	Mertouz	6	"	"
13	Jacob Stushek	Podkrai	22	1825	"
14	Johann Nedella	Kalchberg	14	1824	"
15	Nicolaus Grebenz	Podkrai	13	"	"
16	Bernhard Vatioli	Riviz	10	"	"
17	Joseph Bhezj	Dobraua	2	"	"
18	Valentin Sadnik	Kreuzdorf	17	"	"
19	Franz Disterschek	Riviz	8	1823	"
20	Joseph Gobou	Hottemesch	12	"	"
21	Johann Trater	Tablanza	26	"	"

k. k. Bezirkscommissariat zu Weixelstein am 18. Juli 1848.

3. 1257. (3)

Nr. 888.

E d i c t

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schullerschütz von Fuschine mit Bescheide vom 13. Juli d. J., Erb-Nr. 888, in die executive Versteigerung der, dem Anton Thomschitsch, nunmehr seinem Besignachfolger Ignaz Thomschitsch gehörige, in Kleingloboku gelegene, der Herrschaft Weixelberg sub Sect. Nr. 382 1/2 dienstbare Kaiserrealität Nr. 9, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 140 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 21. August, die zweite auf den 21. September und die dritte auf den 21. October d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in loco Kleingloboku mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Licitationsbedingungen, Schätzungsprotocoll und Grundbuchextract können stets hier eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 13. Juli 1848.

3. 1253. (3)

Nr. 7.

E d i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen der Maria Rom, Witwe, von Pottoko, deren seit mehr als 30 Jahren verschollener Bruder Johann Horvath von Vertschig H. Nr. 4, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, soweit persönlich vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach Verlauf dieses Termines derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 6. Jänner 1848.

3. 1307. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die krainisch-ständische Realitäten-Inspection wird in Folge Auftrages der ihr vorgesezten ständisch Bevordneten Stelle am 7. August l. J. früh um 9 Uhr, in ihrer Amtskanzlei im Landhause, vier ganz neu und geschmackvoll hergestellte Wohnungen in dem der Stadt Laibach nahe gelegenen, und die reizendste Ansicht über die Stadt und deren Umgebungen gewährenden ständischen Schlosse Unterthurn, für die Zeit von Michaeli 1848 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung vermieten.

Darauf Reflectirende können bis hin täglich die Bedingungen in der Realitäten-Inspectionskanzlei einsehen, und erhalten hier die schriftliche Anweisung an den Hausmeister des Schlosses wegen Oeffnung und Vorweisung der zu den verschiedenen Wohnungen gehörigen Bestandtheile.

Ständische Realitäten-Inspection. Laibach am 24. Juli 1848.

3. 1283. (3)

Es wird ein Gut in Unterkrain mit einem Schlüssel von 4 bewohnbaren Zimmern, sammt Wirtschaftsgebäuden, mit Aeckern von 25 Joch 1011 □ Alfr. " Wiesen " 10 " 1389 " " kleine Gärten von — " 300 " ein Weingarten " 2 " 57 " Weiden " 5 " 639 " Wiesen mit Obst 1 " 921 " Wiesen „ Gestrüpp 33 " 588 " mit 1. November 1848 in Pacht auf 10 Jahre überlassen.

Auch kann eine kleine Jagd mit einem Fisch- und Krebsen-Fang beigegeben werden.

Nähere Auskunft erhält man in dem Hause Nr. 95, Florianergasse zu ebener Erde, wohin man sich zu wenden beliebe, um die Pachtbedingungen zu erfahren.

3. 1314. (2)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 20 in der Theatergasse, im 2. Stocke, ist eine Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Dachstube, Holzlege und Speisekammer, von Michaeli d. J. an zu verlassen.

Näheres beim Hauseigenthümer.

§. 24.

V velki zbor pride vsak ud sam; namestniki se ne morejo poslati. Večina glasov pričujočih udov velja kot sklep in volja celiga društva.

§. 24.

In der allgemeinen Versammlung erscheinen die Mitglieder persönlich, es findet keine Bevollmächtigung eines Stellvertreters Statt. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist entscheidend und gilt für den allgemeinen Willen der Gesellschaft.

§. 25.

Poménki velkiga zbora se dajo okrajšani po časopisih na znanje, celi in popolni pa bojo v družtvinu časnik natisnjeni.

§. 25.

Die Verhandlungen der allgemeinen Versammlung werden im Auszuge durch die Zeitschriften bekannt gemacht, in extenso aber in die Vereinsschrift aufgenommen.

§. 26.

Ako bi se družtvo iz kakiga vzroka razvezalo, pride družtvena bukvarnica v last tukajšnega licealniga bukviša, ako bi tadanje obdorstvo iz posebnih vzrokov drugači ne sklenilo.

§. 26.

Sollte sich der Verein aus irgend einer Ursache auflösen, so soll, falls der damalige Ausschuss nicht wegen besonderer anderer Gründe eine anderweitige Verfügung treffen sollte, die Vereinsbibliothek Eigenthum der hiesigen Lycealbibliothek werden.

V Ljubljani 15. maliga serpana 1848.

Laibach den 15. Juli 1848.

ROSMANVA

SLOVENSKIGA DRUŽTVA V LJUBLJANI.

STATUTEN

DES SLOVENISCHEN VEREINS IN LAIBACH.

Njih Velicanstvo, naš premlilostljivi Cesar **Ferdinand I.**, so v **22.** razdelku ustavniga pisma, ktero so **25.** dan maliga travna avstrijskim ljudstvam podelili, vsim deželanam osnovanje družtev dovolili.

Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser **Ferdinand I.**, haben durch die am **25.** April d. J. den österr. Völkern verliehene Verfassungsurkunde im **§. 22** anerkannt, dass das Recht zur Bildung von Vereinen allen Staatsbürgern zustehe.

Opiraje se na imenovani **22.** in pa na **4.** razdelk ustavniga pisma, po katerim je vsacimu narodu popolno ohranjenje njegove narodnosti in njegoviga jezika zagotovljeno, se je ustanovilo v Ljubljani družtvo pod imenom „*slovenskiga družtva*“, kteriga naslednje postave so bile v velikim zboru **6.** roznika t. l. sklenjene in poterjene.

Auf Grundlage dieses **§.** und der im **§. 4** der nämlichen Verfassungsurkunde allen Völkern gewährleisteten Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache, hat sich der „slovenische Verein“ in Laibach gebildet und bei der am **6.** Juni d. J. abgehaltenen Generalversammlung nachstehende Statuten beschlossen und festgesetzt.

PERVI RAZDELK.

Namen, opravila in dolžnosti slovenskiga družtva.

§. 1.

Namen družtva je: omika (izobraženje) in povzdiga slovenskiga jezika na enako stopnjo veljavnosti, na kateri se drugi živi jeziki znajdejo, in brez de bi se družtvo sicer v kake druge stranske deržavske (politiške) reči vtikovalo, tudi varstvo in ohranitev vsih po ustavi dodeljenih pravic, ktere naš jezik zadevajo, de se bo po ti poti narodnost oživila in povzdignila in ljudstvu pomočki v roke dali, se v mnogoverstnih vednostih podučiti.

Tako svoj materni jezik obdelovaje, objubi slovensko družtvo pravično spoštovanje vsake druge narodnosti v polnim pomenu te besede, in le enako pravico za slovenskuo terjaja.

ERSTER ABSCHNITT.

Zweck, Wirkungskreis und Verbindlichkeiten des Vereines.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist: Ausbildung der slovenischen Sprache und Erhebung derselben auf eine gleiche Stufe mit anderen lebenden Sprachen, — Sicherstellung und Wahrung der constitutionellen Rechte im sprachlichen Bereiche, mit Beseitigung aller politischen Sonderinteressen, um dadurch mittelbar auf Hebung der Nationalität und auf Belehrung des Volkes in den verschiedenen Zweigen des Wissens zu wirken.

So seine Muttersprache pflegend, verspricht der Verein gerechte Anerkennung jeder anderen Nationalität nach dem vollsten Begriffe dieses Wortes und fordert ein Gleiches nur für das Slovenenthum.

§. 2.
Imenovani namen doseči, si je društvo naslednje pripomočke izvolilo:

a) napravo bravnice (čitavnice), v kateri se bojo dobili vsi slovenski in mnogi slovanski, pa tudi nemški časniki (novice), dobri zemljovidi in slovanski besedniki (slovárji);

b) napravo bukvarnice (knjižarnice) po moči društviniga premoženja, v kateri se bojo zraven imenovanih časnikov tudi mnogoverstne druge bukve (knjige) jezikoslovstviniga in národniga obsežka nabirale; knjige pa véri in veličanstvu cesarja protivne se ne bojo v bukvarnico jemale;

c) društvo izdaja po moči svojiga premoženja tudi slovenski časnik v prostih zvezkih, v kteriga se bojo taki sostavki jemali, kateri se z namenam slovenskiga društva vézejo. Vsaki ud je tedej prošén, pripravne spiske v kakoršnim si boji jeziku odborstvu poslati, ki jih bo dalo v slovenski jezik prestaviti in v časnik natisniti;

d) tudi druge obcnokoristne in ljudskimu poducenju v mnogih vednostih pripomogljive knjige bo dajalo društvo na svitlo, in ée bo v stanu, bo véasih posebno koristne knjizice tudi brez plačila med ljudstvo delilo;

e) z bravnico bo tudi govoriše sklenjeno, kjer bojo v vajo očiniga govorjenja in vzajemniga poducenja družniki zamógli véasih v slovenskih govorih, na odstavk v b) vezanih, se skazati;

f) kér je posebn pripomoček za omikanje jezika in za obujenje védi ljubezni do njega v očimih besedah, očimim pejji in v gledišnih igrah iskati, se bo poslužilo društvo véasi takih očimih naprav.

§. 3.
Dolžnosti druživa sploh izvirajo iz njegoviga naména, kteriga doseči, si bo društvo po vsi svoji moči prizadevalo; zlasti pa bo:

a) nabiralo pripravne spiske za svoj časnik in druge knjige, ki jih bo na svitlo dajalo; zatorej bo v ta namen z mnogimi slovécimi slovenskimi pisavci

§. 2.

Um den vorgesteckten Zweck zu erreichen, wählt der Verein folgende Mittel:

a) errichtet der Verein eine Lese-Anstalt, in welcher alle slovenischen und andere slavische, so wie auch deutsche Zeitschriften auflegen, dann gute Landkarten und slavische Wörterbücher den Lesern zu Gebote stehen;

b) nach Kräften des Vereines wird eine Bibliothek errichtet und erhalten, wohn nebst den genannten Zeitschriften, sprachliche und nationale Interessen behandelnde Bücher, mit Beseitigung aller gegen die Religion und die Majestät des Landesfürsten verstossenden Schriften, aufgenommen werden;

c) der Verein lässt, je nach seinen Kräften, eine slovenische Zeitschrift in zwanglosen Heften erscheinen, worin in den Zweck des Vereines einschlagende Gegenstände besprochen werden. Jedes Mitglied wird ersucht, geeignete Beiträge zu dieser Zeitschrift in der ihm gefälligen Sprache zu liefern, deren Uebersetzung in die slovenische Sprache der Vereinsabschluss übernimmt;

d) auch wird der Verein bemüht seyn, durch Drucklegung und Verbreitung anderer gemeinnütziger, die Belehrung des Volkes in den verschiedenen Zweigen des Wissens bezweckender wohlfeiler Bücher in slovenischer Sprache, seine Zwecke zu fördern; kleinere und besonders nützliche Volksschriften wird er an Unbemittelte zeitweise unentgeltlich vertheilen.

e) in einem, mit der Lese-Anstalt verbundenen Locale können zeitweise zur Übung und wechselseitigen Belehrung der Vereinsglieder Vorträge in der slavischen Sprache, mit Befolgung der sub b) angedeuteten Rücksichten, gehalten werden;

f) da endlich ein vorzügliches Mittel zur Bildung der Sprache und Erweckung eines grösseren Interesses an derselben in öffentlichen musikalisch-declamatorischen Productionen und Bühnenspielen liegt, so veranstaltet zeitweise der Verein dergleichen Productionen.

§. 3.

Die Verbindlichkeiten, welche der Verein im Allgemeinen übernimmt, fliessen von selbst aus seinem Zwecke und seiner Bestimmung; er wird alle Kräfte aufbieten, denselben zu entsprechen. Insbesondere wird er:

a) für die Zeitschrift und andere von ihm herauszugebende Druckschriften Materialien sammeln, sich zu diesem Behufe mit vortheilhaft bekannten

mora vselej éez politico, tedej nar meji s odbornikov pričjóh biti, in le to véja kot sklep odborstva in potem tudi celiga druživa, kar je po véini glasov poterjeno bilo. Menj važne opravila zamore tudi vodja s tajnikom vred dokončati, tode v pervim odborstvinim zboru mora to odborstvu naznaniti. Zbori odborstva so očimni.

§. 21.

Odborstvo ima pravico, v važnih opravilih in v imenitnih znanstvinih rečeh število odbornikov pomnožiti ali pa posebni razdelk domaćih ali ynanjih udov izvoliti in jih v pomoč imenovana dela naprositi.

§. 22.

Vsako leto je enkrat velik zbor in sicer navadno naslednji dan po velikim zboru kmeljske družbe. O posebnih okolišinah pa zamore odborstvo tudi izverstne velke zборе poklicati. Stebneri velki zbor bo ob pravin éasnu z naznanlam tistih reči oklican, ktere bojo predmet velkiga zбора.

§. 23.

Predmet velkiga zбора, kteriga vodja z nagovorom začné, so naslednje reči:

a) oznanilo vsih skozi leto od druživa dopernéšenih opravil;

b) mnogi drugi govori, ki se z namenam druživa vézejo, in ktere ima vsak ud 14 dni pred zborom saj ob kratkim odborstvu vediti dati, de se morejo v naznanilo zbornih pomenkov postaviti; kdor ta éas zamudi, se nima prioziti, ée njegova reč ne bo posebno zaznamovana, ampak zmnésu v verstena; vsaka reč pa mora vunder nar mánj en dan pred velikim zboram odborstvu naznanjena biti;

c) razglas računna pretéceniga leta in prevdarka stroškov prilodnjiga leta;

d) naznanovanje vošil in svetov v prid druživa;

e) poprava družvinih postav;

f) volitev vodja, njegoviga namestnika in odbornikov, ki se po pisanih listih volijo.

Wege der ordentlichen Berathschlagung verhandelt. Was nach gepflogener Berathung, wobei immer mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend seyn müssen, durch Stimmeneinheit entschieden wird, gilt als Beschluss des Ausschusses und der ganzen Gesellschaft. Minderwichtige Gegenstände kann der Director im Einverständnisse mit dem Secretär abthun, allein er muss in der nächsten Ausschusssitzung davon Bericht erstatten

§. 21.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, bei wichtigen Angelegenheiten oder bei Untersuchung und Erörterung wissenschaftlicher Gegenstände sein Collegium durch Beiziehung mehrerer Vereinsglieder zu verstärken, oder gar ein eigenes Comité hieriger oder auswärtiger Vereinsglieder zu ernennen, welches er zur Ausarbeitung obervährter Gegenstände ansucht.

§. 22.

Jährlich wird eine allgemeine Versammlung gehalten, und zwar in der Regel den Tag nach der allgemeinen Versammlung der Landwirthschaft-Gesellschaft. Die Versammlung wird rechtzeitig durch ein Programm in den Zeitungen angekündigt. Der Vereinsdirection steht es zu, aus wichtigen Gründen auch ausserordentliche General-Versammlungen einzuberufen; doch ist immer der Einberufung ein Programm über die zu besprechenden Gegenstände beizufügen.

§. 23.

In der allgemeinen Jahres-Versammlung, welche der Director mit einer Rede eröffnet, wird:

a) der Jahresbericht über die Leistungen des Vereines vorgetragen;

b) geeignete Vorrträge gehalten, welche jedoch, kurz gefasst, längstens 14 Tage vor der allgemeinen Versammlung an den Ausschuss einzusenden sind, damit sie in das zu veröffentlichende Programm der allgemeinen Versammlung namentlich aufgenommen werden können; wirrigenfalls werden sie nur unter die allgemeine Rubrik der Vorträge subsumirt und zum Vortrage vorbereitet, wenn sie mindestens einen Tag vorher dem Ausschusse zur Einsicht vorgelegt werden;

c) die Jahresrechnung und das Präliminare zur Kenntniss gebracht;

d) Wünsche und Vorschläge im Interesse des Vereines entgegen genommen;

e) allfällige Statutenänderungen festgesetzt;

f) die Wahl des Directors, seines Stellvertreters, und der Ausschussglieder mit Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen.

§. 14.

Vodja-namestnik nadomestuje v vsim nepričijojča vodja.

Ako pa tudi vodja-namestnik ni pričjoč, ga nadomestuje tisti odbornik, ki je nar delj časa v odborstvu.

§. 15.

Tajnika sta, kakor drugi odborniki, naznanovavca družtvinih reči pri pomenkih odborstva in velikiga zbora; ona piseta poredama zapisnike, opravljata v edinstvu z vodjam družtvine pisanja, ktere pisar čedno prepíše in razpošilja; tajnika prejematata tudi družtvo namenjene dopise in vlage; podpišeta z vodjem vred vse pisma in zapisnike, in njima je tudi oskerbníštvo družtvine registrature, bukvarnice in časnikov izročeno.

§. 16.

Odborniki opravljajo po sporočilu vodja družtvine dela, in se po sklepu odborstva delé v manjši odborne razdelke, de opravljajo v njih razdelksegajoče opravke. Eden izmed njih je vikši oskerbník družtviniga premoženja, je preglednik od denarničarja oskerbovanih denarnih bukev in vsih računov, in položi odborstvu konec leta račun pretečeniga leta in prevdank stroškov za prihodnje leto. Od družtvine denarnice ima tudi on svoj ključ.

§. 17.

Denarničar, ki tudi pisarstvo opravlja in je za svojo službo plačan, mora zaupljiv ud družtva in v stanu biti, premoženje po ukazu odborstva varno shraniti, za ktero mora tudi dober stati.

§. 18.

Vodja, vodja-namestnik, tajnika in odborniki ne prejemejo za svoje opravila nobeniga plačila; njih opravilstvo terpi eno leto, po katerim pa zamorejo zopet izvoljeni biti.

§. 19.

Odborstvo se snide vsaki teden enkrat; predsednik je družtvinu vodja ali pa njegov namestnik.

§. 20.

Važne reči se v zboru odborstva posvetjejo in dokončajo. De pa zamore kak sklep veljavnost zadobiti,

§. 14.

Der Directors - Stellvertreter vertritt in Abwesenheit oder Verhinderung des Directors in Allem und Jedem den Director.

In Abwesenheit des Directors - Stellvertreters leitet das älteste Mitglied, nach der Ordnung des Eintrittes in den Ausschuss, die Directionsgeschäfte.

§. 15.

Die Secretäre sind, so wie die übrigen Ausschuss - Mitglieder, die Referenten in den Sitzungen des Ausschusses und bei den allgemeinen Versammlungen; sie führen in abwechselnder Ordnung die Sitzungsprotocolle; führen im Einverständnisse mit dem Director die Vereinscorrespondenz, welche vom Vereinskanzellisten mundirt und expedirt wird; eröffnen die an den Verein einlaufenden Zuschriften und Einlagen; unterschreiben in abwechselnder Ordnung mit dem Director alle Ausfertigungen und Protocolle der Gesellschaft, und haben die Aufsicht über die Registratur, die Bibliothek und Zeitschriftensammlung.

§. 16.

Die Ausschussmitglieder theilen sich nach der Zuweisung des Directors in die Geschäfte und Referate, und bilden nach dem Beschlusse des Gesamtausschusses zur Besorgung der verschiedenen Vereinsgeschäfte eigene Comites. Einer von ihnen führt die Oberaufsicht über das vom Cassier des Vereines geführte Cassejournal und alle Verrechnungen, und legt mit Ende des Jahres dem Ausschusse die Rechnung vom vergangenen Jahre und das Präliminare der Auslagen für's kommende Jahr. Die Vereincasse steht unter seiner Mitsperre.

§. 17.

Der Cassier, welcher zugleich das Amt eines Custos und Kanzellisten versehen kann, und dafür aus der Vereincasse honorirt wird, muss ein Vertrauen besitzendes Vereinsmitglied und in der Lage seyn, nach der ihm vom Vereinausschusse ertheilten Instruction die Casse gehörig und sicher zu verwahren, für die er verantwortlich ist.

§. 18.

Das unentgeltliche Amt des Directors, des Directors - Stellvertreters, der Secretäre und jedes Ausschussgliedes, dauert ein Jahr. Der Wiedererwählung steht kein Hinderniss entgegen.

§. 19.

Der Ausschuss versammelt sich wöchentlich ein Mal unter dem Vorsitze des Directors oder seines Stellvertreters.

§. 20.

Gegenstände von Wichtigkeit werden in den Ausschusssitzungen, welche immer öffentlich sind, im

v zavezo stopilo in za izverstne spiske pisavcam tudi primerjene darila dajalo, de bo takó dobro imé svojim knjigam pridobilo in jih obilno med ljudstvo razširilo;

b) družtvo se bo zvesto in natanjko po postavah ravnalo, ktere so po ustavi družtvam dane;

c) pregled vsih njegovih spisov, pomenkov in zapisnikov bo vselej vsacimu odpért, in vse, kar bo družtvo sklenilo, bo očitno na znanje dalo; zakaj očitno ravnanje v vsih rečeh je poglavitno vodilo slovenskiga družtva;

d) kar bo ena ali druga cesarska gosposka, uradništvo ali sicer kaka druga družba od družtva, v njegov namen segajočiga zvediti ali zadobiti želela, bo vselej radovoljno po svoji moči storilo; e) za vse, kar bo družtvo storilo, bo vselej odgovor da'o; de pa za vsako besedo ali djanje posamesnih udov družtvo ne more porok biti, to vsak sam vé.

DRUGI RAZDELK.

Od družtbnikov ali udov družbe, od njih pravic in dolžnost.

§. 4.

Vsak omikan človek brez razločka stanú (gospóskiga ali kmečkiga) in brez razločka naroda (naj je Slovenec ali ne) zamore ud slovenskiga družtva biti, ako je njegovo zadržanje v vsim pošeno in sploh tako, de ni zoper čast slovenskiga družtva.

Kdor želi v družbo stopiti, naj se z besedo ali po pismih oglasi družtvinimu odboru, ki sklene sprejémo noviga uda.

§. 5.

Vsi družtbniki so pravi udje družtva in se delijo:

- 1) v domače in
- 2) v vunanje.

Domači se pa na dalje verstijo:

- a) v take, ki v Ljubljani in nje okolici stanovitno staníše imajo — in ki se domači stanovitni imenujejo, in pa
- b) v take, ki nimajo v Ljubljani stanovitniga stanovanja, h katerim se tisti šolski mladenci štejejo, ki imajo lastnosti v družbo vzéti biti, ti se nestanovitni udje imenujejo.

Vsaki v Ljubljani prebivajoč stanovitni ud plača o pristopu k družtvu 2 gold. vpisnine — letno plačilo pa znese 4 goldinarje, ktero se, vsake kvatre

slovenschen Schriftstellern in's Einvernehmen setzen, gediegene Aufsätze auch entsprechend honoriren und so seinen sämmtlichen Druckschriften guten Ruf und allgemeine Verbreitung zuzusichern bemüht seyn;

b) alles, was ihm die Gesetze in Ansehung der Bildung von Vereinen vorschreiben, auf das unverbrüchlichste befolgen;

c) seine Schriften, Verhandlungen und Protocolle werden Jedermann stets zur Einsicht offen stehen, und alle seine Beschlüsse periodisch durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden; so wie er sich überhaupt ein offenes Auftreten in Allem zum Grundsätze gemacht hat;

d) jedem von öffentlichen Behörden und Aemtern, so wie auch von Privatcorporationen an ihn gestellten, in seinen Wirkungskreis einschlagenden Ansuchen wird er bereitwillig entsprechen, und e) für alles, was er in Vollzug setzt, stets die Verantwortung übernehmen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass ihm Aeusserungen und Handlungen einzelner Mitglieder nicht imputirt werden können.

ZWEITER ABSCHNITT.

Aufnahme der Mitglieder, Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

§. 4.

Jeder Gebildete, ohne Unterschied des Standes und der Nationalität, kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden, sobald dessen bürgerlicher oder moralischer Charakter der Ehrenhaftigkeit des Vereines nicht widerstrebt.

Das Ansuchen um Aufnahme ist bei der Direction des Vereines mündlich oder schriftlich anzubringen, über welche der Vereins - Ausschuss entscheidet.

§. 5.

Alle Mitglieder sind wirkliche Vereinsmitglieder, und theilen sich:

1. in hiesige;
2. in auswärtige.

Die ersteren sind entweder:

- a) solche, welche in Laibach und dessen Weichbildern ihren beständigen Wohnsitz haben: beständige;
- b) solche, welche nicht beständig in Laibach domiciliren, als welche nur die aufnahmefähigen Studierenden betrachtet werden.

Die in Laibach wohnenden beständigen Mitglieder zahlen nebst 2 fl. Einschreibgebühr beim Eintritt in den Verein, alljährlich 4 fl.; die mit ihren nicht

predplačavaje, odrajtaje, ako je kdo samec v družtvo stopil. Če pa stopi oče s nesamosojnimi sinovi v družtvo, ima zraven vpisnine za vse skupaj 6 gold. na leto odrajtovati.

V Ljubljani prebivajočim nastanovitnim udam (šolskim mladenčcem) ni treba vpisnine plačati; njih letno odrajtlo pa znaese 2 goldinarja.

Vunanji udje plačajo o pristopu 2 gold. vpisnine; zraven pa, vsake kvatre predplačavaje, odrajtujejo 2 gold. na leto, ako sam ci pristopijo družtvu; oče s nesamosojnimi sinovi pa ima na leto 3 gold. plačati.

§. 6.

Vsi družtveni udje dobé v poterjenje sprejemno pismo, od vodja in tajnika podpisano; zraven tega pa tudi en iztis družtvenih postav.

Njih imena, stan in stanovanje se zapišejo v družtveno málico.

§. 7.

Pravice, ktere družtvo svojim udam dodeliti zamore, so:

a) sleherni ud ima pravico, se praviga družbnika pisati;

b) vsi družbniki imajo pravico v velkim zboru v svih rečéh svojo misel na znanje dati, in v zboru ali pa tudi zunaj tega družtvu priporočila ali svéte razodéti;

c) vsi udje dobivajo brez plačila od družtva na svitlo dajani časnik;

d) sleherni ud, naj stanuje v Ljubljani ali ne, ima pravico, si brez plačila bukve iz družtvine bukvarnice izposoditi, ktere se mu bojo po redu dajale, kakor se je za-nje oglasili, in se mu bojo tudi na njegove stroške in na njegovo poroštvo po tisti poti na dom pošiljale, kakor jo je na znanje dal; po velikosti in številu zvezkov se mu bojo pa posojene knjige delj ali manj časa, ki mu bude pri posojilu na znanje dan, prepustile. Postava je, de se na enkrat ne bo več ko troje zvezkov posodilo, in de se nobena knjiga ne bo pred 8 dnevi nazaj terjala, vsaka mora pa v 4 tednih nezaj priti;

e) vsak ud ima tudi pravico, bravnico obiskovati, v kateri se imenovani časniki znajdejo, in starejši časnike v posamesnih zvezkih proti temu na dom jemati, kakor je bilo zgoraj v d) govoro; f) vsacimu udu gré tudi pravica, slovenskih govorov deležnima bití, kteri bojo véasi v družtvenim govorisu.

§. 8.

Vsi udje se zavežejo: a) se po vodilih in postavah družtva zvesto ravnati;

selbstständigen Söhnen beitretenden Vater 6 fl.; — die in Laibach wohnenden nicht beständigen Mitglieder (Studierende) haben keine Einschreibgebühr zu leisten, und zahlen als Jahresbeitrag 2 fl. Auswärtige und für sich allein Beitretende zahlen nebst 2 fl. Einschreibgebühr beim Eintritt in den Verein alljährlich 2 fl. C. M.; auswärtige, mit nicht selbstständigen Söhnen Beitretende aber jährlich 3 fl.

§. 6.

Die aufgenommenen Mitglieder erhalten über ihre Aufnahme eine im Namen des Vereines vom Director und Secretär gefertigte Aufnahms-Bestätigung und mit dieser zugleich ein gedrucktes Exemplar der Vereinsstatuten. Ihr Name, Stand und ihre Wohnung werden in die Vereinsmatrikel eingetragen.

§. 7.

Die Rechte, welche der Verein seinen Mitgliedern gewähren kann, sind folgende:

a) jedes Mitglied hat das Recht, den Namen eines wirklichen Vereinsmitgliedes zu führen;

b) allen Mitgliedern steht das Recht zu, in der allgemeinen Versammlung über die vorgetragenen Gegenstände abzustimmen, und in oder ausser dieser dem Vereine Vorschläge oder Anträge zu machen;

c) die sämtlichen Mitglieder erhalten die periodische Verinsschrift unentgeltlich;

d) jedes Vereinsglied, ohne Unterschied des domicils, hat das Recht auf die unentgeltliche Benützung der in der Vereinsbibliothek enthaltenen Werke, gegen dem, dass ihm dieselben nur in der Reihenfolge der Vormerkung ausgefolgt, auf seine Gefahr und Kosten nach der von ihm zu bestimmenden Versendungsweise übermittel, und je nach dem Umlange oder der Anzahl der Bände längere oder kürzere Zeit, welche ihm bei der Ausfolgung bestimmt wird, überlassen werden. Als Regel wird angenommen, dass nicht mehr als drei Bände auf ein Mal ausgefolgt werden, und keiner vor 8 Tagen, jeder aber binnen 4 Wochen zurückzustellen ist;

e) ebenso ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, die mit den obangeführten Zeitschriften ausgestattete Lese-Anstalt zu besuchen und die älteren Zeitschriften helfweise nach der sub d) angedeuteten Gepflogenheit zu benutzen;

f) ferner steht jedem Mitgliede das Recht zu, sich an den im Vereinslocale zeitweise Statt findenden slovenschen Vorträgen zu theiligen.

§. 8.

Alle Mitglieder verbinden sich: a) die Vorschriften und Institutionen des Vereines genau zu beobachten;

b) prevzete dela pridno in družtvenim namenam dostojno opravljati;

§. 9.

Iz družtva se zamore le stopiti, ako se odstop poprej z besedo ali po pismu odborstvu napové in znesik enli kvatrov po napovedanim odstopu odrajta; potem jenujajo vse pravice, ktere je družbnik poprej vžival.

§. 10.

Kdor clo nobene dolžnosti ne spolni, ktere so udam naložene, in tudi ponovljeniga prijazniga opomina ne porajta, od tega gré misliti, de se je družtvenim natihama odtegnil.

TRTJI RAZDELEK.

Družtveni odbor in njegove opravila; velki zbori.

§. 11.

Družtvine opravila in premoženje oskerbovati, izvoljio udje v velikih zborih vodja, vodja-namestnika in 12 odbornikov, izmed kterih si odborstvo 2 tajnika izvoli; vsi skupaj naredé družtveno odborstvo.

§. 12.

Udije družtveniga odborstva naj bojo učeni, zaupljivi možje, izmed družbnikov izvoljeni, ki imajo zraven potrebne vednosti tudi terdno voljo, družtvine dela tako opravljati, kakor namén družtva trija.

§. 13.

Vodja ravna opravila odborstva po postavah; odloči dni za poménke odborstvu in je predsednik zboru odbornikov in velikiga zhora, kjer red govornikov določi, dvombe in navskriž-misli razjasnjuje, glasove nabira, razločne glase zediniti skuša, pri enakim številu razločnih glasov s svojim glasom pravdo dokonča, in po večini glasov poménke sklène; on podpisé tudi vse pisma, zapisnike in družtvine sklepe, kakor tudi v natis namejene spiske.

b) alle im Vereine übernommenen Geschäfte und Arbeiten mit allem Eifer und Thätigkeit den Vereinszwecken entsprechend zu besorgen. c) den statutenmässigen Jahresbeitrag vierteljährig in vorhinem zu entrichten;

§. 9.

Der Austritt aus dem Vereine kann nach vorläufiger mündlich oder schriftlich an den Vereinsausschuss gemachter Erklärung, gegen Berichtigung des 1/4 jährigen Beitrages von der Zeit der Austritts-Erklärung gerechnet, erfolgen, womit auch alle als Mitglied genossenen Rechte erlöschen.

§. 10.

Die gänzliche Entziehung von den als Mitglied übernommenen Verpflichtungen wird, nach vergeblich wiederholten freundschaftlichen Erinnerungen, für eine stillschweigende Austritts-Erklärung angesehen.

DRIFTER ABSCHNITT.

Vereins-Ausschuss; dessen Geschäfte und allgemeine Versammlungen.

§. 11.

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft wählen die Mitglieder in den allgemeinen Versammlungen einen Director, einen Directors-Stellvertreter und 12 Ausschussmitglieder, aus welchen sich dann der Ausschuss 2 als Secretäre auswählt. Sämtliche 14 Mitglieder bilden den Vereins-Ausschuss.

§. 12.

Zu Ausschussmitgliedern werden kenntnisvolle, Vertrauen besitzende Männer aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt, welche nebst dem Wissen auch den thätigen Willen besitzen, die Geschäfte der Gesellschaft dem Zwecke gemäss zu besorgen.

§. 13.

Der Director leitet die Geschäfte des Vereines den Statuten gemäss; bestimmt die Tage zu den Sitzungen des Ausschusses; er führt den Vorsitz in den Ausschusssitzungen; er leitet in diesen, so wie in den allgemeinen Versammlungen die Ordnung in den Vorträgen, klärt in denselben Zweifel und Missverständnisse auf, sammelt die Stimmen, sucht bei getheilten Stimmen die Vereinigung derselben zu bewirken, gibt, wenn die Meinungen getheilt bleiben, durch den Beitritt seiner Stimme den Ausschlag und setzt nach der Stimmmehrheit die Resultate der gepflogenen Berathschlagung fest; er unterschreibt alle Ausfertigungen, Protocolle und Beschlüsse des Vereines und gibt das Imprimatur zur Drucklegung der Verinsschriften.

Schon aus diesem wenigen Angeführten wird Jedermann einsehen, daß in der jetzigen Zeit durch die Constitution — (so nennt man die neue Art, nach der das Land regiert werden muß) — der ärmste Kleinhausler so viele Rechte erlangt hat, als in der vorigen Zeit der gnädige Herr Graf, der aber, statt davon einen fürs Volk wohlthätigen Gebrauch zu machen, zu seinem nobeln Zeitvertreib die Saaten des Landmannes mit seinen Jagdhunden zertrat, was beiläufig gesagt auch bald aufhören muß.

Um nun diese Rechte, welche alle schon unsere Vorfahren gehabt haben, zu schützen, und um sie uns nicht wieder nehmen zu lassen, muß das Volk dieselben genau kennen und wissen, wem sie dieselben zur Ausübung und Wahrung anvertrauen darf.

Es ist dieses um so nothwendiger, weil ohnehin ein großer Theil des Adels, viele seiner Beamten und die Geistlichkeit mit den Neuerungen gar nicht einverstanden sind, und diese bei den Kleingläubigen gerne verdächtigen möchten. Diese lieben Herren sagen sich unter einander: der Bauer muß arm und dumm bleiben, daß man ihn regieren kann, und in dieser bösen Absicht haben sie auch das Sprüchwort in den Gang gebracht: Wenn der Bauer aufs Ross kommt, kann ihn kein Teufel erreichen. Durch solche Reden hoffen sie die Ängstlichen zu schrecken, aber damit hat es jetzt seine Zeit. Wenn die Herren bloß über Dumme regieren wollen, so können sie unmöglich selbst gar gescheidt sein, sonst brauchten sie ja den Verstand der Unterthanen nicht zu fürchten; und wenn der Bauer einige Groschen mehr als bisher im Sack behält, so wird sich bald zeigen, daß er dieselben eben so gut, wenn nicht besser, anzubringen versteht wie der Cavalier oder Pfarrer.

Also, wie gesagt, damit uns die Herren nicht wieder über den Kopf wachsen, müssen wir den Leuten zeigen, daß auch wir Kenntnisse haben, und daß wir es nimmermehr dulden, daß sie dem Rechte eine wächserne Nase drehen. Nur in dem Umstande, daß die Theilnahme am politischen Leben selbst in der ärmlichen Hütte des Köhlers sich regt, und daß Jedermann die großen Vortheile einer constitutionellen d. h. vom Volke selbst festgesetzten Regierungsform klar und deutlich erkennt, können wir für unsere Rechte und Freiheiten Schutz und Sicherheit finden.

Deshalb haben wir es uns zur Aufgabe gemacht in einem wöchentlich einmal erscheinenden Volksblatte, welches den Titel „der Landbote“ führt, zur Volksaufklärung nach Kräften beizutragen. Wir glauben dieses Ziel dadurch am sichersten zu erreichen, daß wir:

1. dem Landvolke alle neuen Rechte und Freiheiten des constitutionellen Staatsbürgers auseinander setzen.
2. Die große Wichtigkeit einer guten Volksvertretung darthun, und auf die Mittel hinweisen, dieselbe, so weit sie im Kreise der Staatsbürger liege, zu sichern.
3. Die Stellung des Bauers gegenüber seinem Dominium, deren nachtheiligen Einfluß auf die freie Entwicklung des Volkslebens und einer vernünftigen Landwirthschaft, darlegen.
4. Von Zeit zu Zeit eine Uebersicht aller wichtigen Ereignisse des In- und Auslandes geben.

Wir werden daher in unserem Blatte nebst vielen anderen z. B. die großen Vortheile der Volksbewaffnung auseinander setzen, so daß jedermann einsehen kann, daß die Errichtung der Nationalgarde nicht, wie viele Beamte vorgeben, eine neue Last, sondern eine Wohlthat fürs ganze Land ist; ebenso werden wir die neuen Einrichtungen, die dem Schul- und Gemeinwesen so nothwendig sind, besprechen, wir werden erzählen wie diese anderswo bestehen, und welche die besten für uns sein dürften; wir werden aus der Geschichte nachweisen, wie die Stiebigkeiten, welche man Feudallasten nennt, und die den Landmann so arg gedrückt haben, entstanden sind, denn darnach wird am leichtesten der Weg ausfindig gemacht werden, wie sie am einfachsten aufgehoben werden könnten; wir werden ferner alle neuen Gesetze und Verordnungen ankündigen, und zeigen was an ihnen Gutes oder Schlechtes ist, denn jetzt hat man das Recht, das Kind bei seinem wahren Namen zu nennen, und sollte wirklich etwas Schlechtes für das Volk verfügt werden, so wollen wir dasselbe so lange besprechen und tadeln, bis es wieder aufgehoben wird.

Weil es aber auch eine Menge Menschen gibt, welche theils aus Unverstand, theils aus schmuzigem Eigennutz das Neue verschreien und sagen jetzt wird alles noch schlechter als früher, so müssen wir auch dem Landvolke treulich erzählen was in Wien vorgeht und warum z. B. die braven Wiener, denen wir alle neuen Einrichtungen verdanken, bisweilen ein so gewaltiges Spektakel machen, es ist dieses um so nothwendig

ger, weil die meisten Zeitungen über die Ursache und den Hergang solcher Auftritte häufig lügen. Wir bitten nur die Landbewohner sich auf alle die Lügen in den Zeitungen, und auf die Schelmenstreiche zu erinnern, welche die flüchtigen adeligen Landstreicher, die unsern guten Kaiser entführten, überall ausgebreitet haben. Sind dadurch nicht Viele so irre geführt worden, daß sie über die armen Wiener herfallen wollten, die doch an allen traurigen Ereignissen ebenso unschuldig wie jene gewesen sind. Am 26. Mai haben sich freilich diese nobeln Herren vor der Hand an den 150 Steinmauern, die in nicht ganz zwei Stunden alle Straßen und Gassen Wiens absperreten, die Hörner abgerannt und Reißaus genommen, aber sie sind wie die Jesuiten, die sich auch wie Lämmer bei uns eingeschlichen haben, darauf wie Wölfe wirthschafteten und endlich, sei's Gott gedankt, wie Hunde vertrieben wurden; auch jene werden sich wieder einschleichen, wenn sie aber die alte Wirthschaft wieder ansangen, so werden wir sie nochmals davon jagen, und ihr werdet ihnen dann nicht mehr so leicht glauben wie das erstemal, sondern sie empfangen, wie sie es verdienen. Wollen wir endlich für die Zukunft alle Revolutionen und damit das Unheil verhüten, was dieselben im Gefolge haben, so müssen wir wissen was der Zeitgeist fordert, und darauf hinarbeiten, daß diese Forderungen befriedigt werden. Um aber dieses zu können, genügt es nicht blos den Einrichtungen und Begebenheiten des Inlandes unsere Aufmerksamkeit zu schenken, sondern wir müssen auch wissen, was anderwärts vorgeht; denn würden wir uns einbilden, daß wir Oesterreich allein geschickt genug seien, und uns um alle andern Völker gar nicht zu kümmern hätten, so würden wir den Chinesen gleichen, als die man uns ohnehin bis zum 13. März, verschimpft hatte, und wir würden gerade in tausend Jahren nicht viel weiser werden, als dieses Volk es in Jahrtausenden geworden ist. Von dieser Ansicht geleitet haben wir eine besondere Spalte den neuesten Zeitereignissen in unserem Blatte gewidmet. Wir werden diese jedoch weniger erzählen als sie vielmehr nach ihren Ursachen und Wirkungen schildern, nur dadurch glauben wir wahrhaft zu nützen.

Im Vorstehenden haben wir den Plan, die Aufgabe und den Gesichtspunkt festgestellt, wernach wir die Herausgabe dieses Blattes besorgen werden. Es bleibt uns senach kles die Bemerkung übrig, daß wir den Landboten, dessen gewöhnliche Natur nur bei dem Ernste der gegenwärtigen Lage mehr in den Hintergrund tritt, der geneigten Aufmerksamkeit unserer Landleute empfehlen. Unser Streben der Volkssache treu und redlich zu dienen wird in dem Maße sich steigern, als dasselbe in unserem Leserkreise Anerkennung finden wird.

Die Redaktion.

Die herrschaftlichen Siebigkeiten.



Wer ein Haus bauen will, fängt wahrlich nicht damit an, daß er blos Ziegel über einander legt und zuerst seine vier Wände aufführt, sondern er wird früher den Grund abgraben, und dann des Hauses Grundfeste legen; er kann also nicht sogleich aufbauen, sondern er muß erst einreissen. — Wer im August sein Korn in Garben binden will, muß im März das Eisen zur Hand nehmen, und den Boden aufackern, damit er den Samen in die Erde bringen kann, denn sonst könnte das Saatkorn keine Wurzel fassen. — Wie aber kein Haus aufgebauet werden und kein Korn wachsen kann, ohne daß man vorher den alten Boden aufgerissen und hergerichtet hat, ebenso verhält es sich auch bei dem Umbau eines Staates, auch da muß der alte Boden aufgegraben, auch da muß das früher keimende Unkraut weggeräumt werden, wenn man anders einen kräftigen segensreichen Staat darauf bauen will.

Sin solt es Unkraut in unsrem früher bestandenen Oesterreich, meine lieben Freunde! sind eben die

sogenannten Feudalkasten, nämlich: Laudemium, Mortuar, Zehent, Robot, Grunddienst, Bergrecht und wie alle die Heidepflanzen und Sumpfgäser unserer alten, durchmoderten Willkürherrschaft hießen, das Alles muß ausgejätet werden, wenn Ihr und der Staat zu Kräften kommen, und das neue konstitutionelle Oesterreich gedeihen soll.

Daß die Aufhebung jener grundherrlichen Siebigkeiten ein nothwendiges Element zur Gründung eines freien Staates sei, das begreift wohl Jedermann, auch die Regierung; aber wie diese Feldlasten von den Landwirthschaften wegzuräumen seien — das wollen Viele nicht begreifen.

Das einfachste Mittel wäre gewiß: Das wegwerfen, was nicht mehr am Plage ist; das heißt, zu sagen: Laudemium, Mortuar, Zehent, Robot, Grunddienst, Bergrecht haben zu bestehen aufgehört, und Niemand ist verpflichtet diese Lasten mehr zu tragen.

Das aber lassen die Grundherren nicht gelten, denn die behaupten: Wir haben alle diese Siebigkeiten mit der Grundherrschaft gekauft, wir haben diese Bezüge versteuert, wir haben das baare Geld dafür gegeben, also sind sie unser Eigenthum u..d der Staat

Pränumeration wird angenommen:

Bei Herrn Georg Lercher, Buchhändler in Laibach.

(Probeblatt.)

Der

L a n d b o t e.

Ein Wochenblatt zur Volksaufklärung.

Pränumerationsbedingungen.

Die Zeitschrift erscheint vom 5. Juli angefangen jeden Mittwoch einen ganzen Bogen stark, Druck und Format nach dem vorliegenden halben Bogen.

Man pränumerirt in Wien in der Verlagshandlung des P. Sommer, Dorotheergasse Nr. 1108 und in allen Buchhandlungen, vierteljährig mit 45 kr., halbjährig mit 1 fl. 30 kr., ganzjährig mit 3 fl. C. M. Einzelne Blätter kosten 4 kr. C. M.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an und zwar vierteljährig mit 55 kr., halbjährig mit 1 fl. 50 kr., und für die ganzjährige Pränumeration mit 3 fl. 40 kr. C. M.

Die Redaction ersucht alle Gemeinden und P. T. Herren Abonnenten ihre allfälligen Wünsche und Anfragen gefälligst der Redaction an die Verlagehandlung (Dorotheergasse Nr. 1108) mitzutheilen, welche in möglichst kurzer Zeit die darauf bezüglichen Antworten zu geben bemüht sein wird. Um portofreie Einsendung wird gebeten.

P r o g r a m m.

Seit dem 15. März haben wir die Erlaubniß erhalten, allen Beamten bis hinauf zu den Ministern in die Karten schauen zu dürfen, mit dem Kanzleiheimlich, das so viel Unglück über den Bürger und Bauer brachte, hat es sein Ende, alles was von der Regierung geschieht, muß öffentlich geschehen, denn seitdem wir nicht mehr Unterthanen, sondern Staatsbürger sind, hat Jedermann das Recht bei der Regierung etwas mit zu sprechen und die Gesetze durch die Volksvertreter zu bestimmen, so daß z. B. in der neueren Zeit kein Stempelgesetz mehr gegeben werden dürfte, das wie das gegenwärtige, was wohl bald aufgehoben werden muß, den Ärmsten am meisten drückt und den Reichen laufen läßt, ohne daß früher das Volk gefragt wird, ob es auch damit einverstanden sei. Ebenso können in der Folge auch nicht mehr unsere Kinder und Männer zum Militär genommen werden, bevor nicht dem Volke bewiesen wird, daß es nothwendig sei, so viele arbeitsame Hände den Geschäften und dem Landbaue zu entziehen; so gut wie auch die Steuern nicht mehr alle Vierteljahr eingetrieben werden dürfen, ohne daß früher Rechnung gelegt und gezeigt worden ist, wie viel der Staat Einnahmen und wie große Ausgaben er hat, und auf welche Art das schwere Geld verwendet worden ist; ja in der Zukunft wird der Reichstag selbst bestimmen, wie viel Geld und wozu es bei der Staatsverwaltung verbraucht werden darf. Und wenn ein Prozeß entsteht, so wird nicht so wie früher derselbe jahrelang in den Kanzleien herumgeschleppt, bis zuletzt weder der Kläger noch der Beklagte etwas gewinnt, sondern es wird ein Geschwornengericht zusammengesetzt, und die Richter sind dabei nicht mehr studirte Herren, sondern ganz schlichte ehrliche Leute von gesundem Menschenverstand, und diese entscheiden wer Recht und wer Unrecht hat.

kann unser Eigenthum nicht willkürlich verschenken, oder uns wegnehmen. — Nun aber sagen wir: Von wem Ihr diese Bezüge gekauft habt, der soll Euch schadlos halten; habt Ihr sie von Euren Grundholden gekauft? habt Ihr diesen ein baares Geld dafür gegeben? habt Ihr für Eure Unterthanen die Steuern bezahlt? — Nein, das wohl nicht. — Also wie seid Ihr Grundherren oder Eure Vorfahren in den Besitz jener Siebigkeiten gekommen?

Seht das ist eine artige Geschichte: Es war einmal eine drollige Zeit, da gab es blos Herren, Ritter und Knechte. Die Herren (dies waren nämlich die Fürsten) die betrachteten das ganze Land, das sie erobert oder sonst auf eine Weise bekommen hatten, als ihr Eigenthum, und schalteten damit nach Gefallen, und da jeder Fürst ein Volk noch nothwendiger braucht als das Volk einen Fürsten, so suchten auch in jener dunklen Zeit die Fürsten sich dadurch einen Anhang zu verschaffen, daß sie ihren Rittern und Vasallen bedeutende Länderstrecken schenkten. Auf diese Weise hatten nun die Fürsten und ihre Edelleute das ganze Land getheilt, das andere Volk jedoch war dabei leer ausgegangen. Die edlen Ritter aber wollten gleichfalls Unterthanen unter sich haben, damit sie auch Fürsten im Kleinen spielen könnten, sie wurden nun ebenfalls großmüthig, rissen von ihren Ländereien einzelne Länderstreifen ab, und vertheilten und verkauften sie unter ihre Knechte. Diese Letzteren mußten nun das Land beurbaren und bebauen, und dafür bezogen ihre Grundherren bei der Ubergabe und beim Absterben der Betheilten einen nicht unbedeutenden Theil des Gutwerthes; der folgende Uebernehmer hätte ebenfalls diese Last zu tragen, und so ging es fort bis auf den heutigen Tag. Diese Gaben nannte man *Laudemium* und *Mortuar*.

Doch der Grundherr hatte viele Auslagen und verbrauchte seine Einkünfte auf gar mannigfaltige Weise: Burgen und Schloßer mußten erbaut, Dienstleute, Soldner und Knappen mußten gehalten werden, im Stalle mußten Pferde, und Weine im Keller vorräthig sein; das Alles aber kostete Geld — viel Geld. Da wurden nun die Edelleute erfinderisch und sagten: Habe ich kein Geld, so mache ich mit meinen Leuten eine Reise, und reise so weit, bis ich einen finde, der Geld hat, und dem nehme ich das ab, was ich brauche; das heißt, sie fielen in die Ländereien ihrer Nachbarn ein, raubten dort was sie fanden, und zogen mit ihrer Beute beladen wieder heim; also hatten sie auf schnelle Art sich wieder Geld verschafft. — Doch — was sie bei ihren Nachbarn thaten, das übten ihre Nachbarn wieder bei ihnen, darüber nun erfanden sie ein neues Mittel und sie dachten: Warum sollen unsere Nachbaredelleute unsere Unterthanen allein berauben, das was jene mit Gewalt bekommen, können ja wir mit Güte wegnehmen; und sie riefen ihre Unterthanen zusammen und redeten sie an: Seht, liebe Leute! Ihr werdet von den bösen Leuten fortwährend beraubt, das wollen wir aber verhüten, wir wollen Euch beschützen, diesen Schug

geben wir Euch als unseren Unterthanen; dafür aber müßt Ihr uns auch wieder etwas geben: Ihr gebt dafür jede zehnte Garbe von Euren Feldern; jeden zehnten Eimer aus Euren Keller; Ihr werdet in jeder Woche durch einige Tage unsere Gründe bebauen, unsere Lasten versühren, unsere häuslichen Dienste verrichten; Ihr werdet uns überdies jährlich eine bestimmte Summe in Geld oder an Früchten abliefern, Ihr werdet uns aber auch jährlich von Euren Weinbergen eine bestimmte Menge Most abtreten; dafür aber werden wir Euch beschützen, werden für Euch in den Krieg ziehen. — Und — auf solche Art entstand: Zehent, Robot, Grunddienst, Bergrecht.

Nach und nach wurden die Menschen gesitteter, das Raubhandwerk war den Rittern eingestellt, aber die Abgaben forderten sie noch immer von ihren Unterthanen; die Edelleute zogen zwar nicht mehr in den Krieg, sondern für sie wurden Nichtedelleute nämlich Bürger und Bauer, als Soldaten ausgehoben, aber doch mußten diese die Lasten fort und fort an ihre Grundherren bis auf den heutigen Tag tragen. —

Seht, das ist die Geschichte von jenen Siebigkeiten, die Euch und Eure Wirthschaften niederdrücken; die alle sollen nun aufgehoben werden, das hat der Kaiser versprochen müssen, wie aber das Aufheben geschehen soll, das muß unser nächster Reichstag bestimmen, dieser Reichstag wird aus den von Euch gewählten Abgeordneten bestehen; jetzt also liegt es an Euch, die Männer zu wählen, auf welche Ihr das meiste Vertrauen habt, daß sie Euer Bestes verlangen wollen, und welche auch die Kenntnisse haben, daß sie dieses durchzuführen verstehen. Auf wen Ihr Euer Vertrauen richten sollet, das werdet Ihr wohl selbst wissen; die Edelleute werden dort wohl nicht diejenigen sein, die nur Euer Bestes wünschen, die werden wohl lieber die Hände im eigenen Säckel behalten; Eure Beamten oder Staatsbeamte werden auch nicht Euren Grundherren so gram sein, daß sie nicht lieber für diese sprechen sollten, in deren Dienste und in deren Umgebung sie so lange gestanden und für welche sie bisher gearbeitet haben. — Darum, wählt Männer, die Euch und Eure Beschwerden begreifen, die aber auch die Fähigkeiten besitzen und gelehrt genug sind, daß sie die Schlingen kennen, welche ihren Bestrebungen zwischen die Füße geworfen werden; wählt Leute, die noch die Kraft des Mannes für sich haben, die nicht zu alt sind, um auch mit Feuer Euer Wohl zu vertreten, denn im Alter wird man furchtsam, Eure Vertreter aber sollen verständig und auch muthig genug sein, um jedem Widersacher die Wahrheit derb ins Gesicht zu sagen und zu behaupten, um sich nicht zu scheuen, sich nicht jenen Grundherren und ihrem Anhang gegenüber einschüchtern zu lassen.

Jetzt lebt wohl und vergeßt diese ehrlich gemeinten Worte nicht, wenn Ihr zusammentretet um Euch Euren Abgeordneten zu wählen, vielleicht reden wir noch öfter zusammen, wenn Ihr diesen Landboten fleißig lesen werdet.